

# **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (gültig ab 01.12.2017)**

**in der Fassung vom 13.07.2017**

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Nesselwang folgende Satzung:

## **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

## **§ 2 Kurgebiet**

(1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II.  
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Attlesee, Bayerstetten, Gschwend, Hammerschmiede, Hertingen, Hörich, Lachen, Nesselwang, Niederhöfen, Reichenbach, Rindegg, Schicken, Schneidbach, Thal, Voglen, Wank und Widdumhof.  
Der Kurbezirk II umfasst das Berggebiet ab Höhe Knebel und beinhaltet insbesondere die Beherbergungsstätten Kronenhütte, Seeger Hütte, Maria Trost, Enzianstüble und Sportheim Böck.

(2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und als Anlage dieser Satzung beigeheftet ist.“

## **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichtenden (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

## **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetage gelten gemeinsam als ein Tag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. im Kurbezirk I  
für Personen ab dem  
17. Lebensjahr 2,10 €

für Personen vom Beginn  
des 7. bis zum vollendeten  
16. Lebensjahr 1,00 €

2. im Kurbezirk II  
für Personen ab dem  
17. Lebensjahr 1,90 €

für Personen vom Beginn  
des 7. bis zum vollendeten  
16. Lebensjahr 0,90 €

(3) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(4) Für Personen, die eine Behinderung von 60 v. H. und mehr durch Behindertenausweis nachweisen können, wird der Kurbeitrag auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Ist entsprechend dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich, wird diese auf Antrag vom Kurbeitrag befreit.

(5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet des Marktes übernachten, am ersten Tag ihrer Aufenthaltes im Markt mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder für die nach § 7 Abs. 1 ein pauschaler Kurbeitrag erhoben wird.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblattes spätestens am nächsten Werktag nach ihrer Ankunft schriftlich zu melden. Ist auf dem Formblatt das genaue Abreisedatum zur Berechnung des Kurbeitrages enthalten, so entfällt eine Abmeldung. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

(2) Der zur Einhebung Verpflichtete hat, soweit das Abreisedatum nicht auf dem Formblatt der Anmeldung enthalten war oder sich Änderungen gegenüber den bereits gemachten Angaben bezüglich der Aufenthaltsdauer ergeben haben, spätestens am nächsten Werktag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen die zur Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen.

(3) Der Beitrag ist innerhalb der auf dem Kurbeitragsbescheid angegebenen Frist an den Markt abzuführen.

## § 7

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber**

(1) Für Personen und deren zu berücksichtigenden Familienangehörigen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Markt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird folgender jährlicher pauschaler Kurbeitrag erhoben:

|   | mit einer Weiterver-<br>mietung der Wohnung von<br>mind. 20 Tagen im Jahr | ohne Weitervermietung<br>der Wohnung bzw. Weiter-<br>vermietung unter 20 Tagen im Jahr |
|---|---|--|
| für Personen ab dem 17. Lebensjahr                            | im Kurbezirk I 52,50 €<br>im Kurbezirk II 47,50 €                         | im Kurbezirk I 84,00 €<br>im Kurbezirk II 76,00 €                                      |
| für Personen vom Beginn des 7. bis vollendeten 16. Lebensjahr | im Kurbezirk I 25,00 €<br>im Kurbezirk II 22,50 €                         | im Kurbezirk I 40,00 €<br>im Kurbezirk II 36,00 €                                      |

§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

(2) Zu den berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen zählen nur die mit dem dem Wohnungsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten und die wirtschaftlich abhängigen Kinder.

(4) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist der Zweitwohnungsinhaber nach, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht in Nesselwang zu Kur- oder Erholungszwecken aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbeitrag zurückerstattet. Änderungen, die Einfluss auf das Entstehen und die Höhe des pauschalen Kurbeitrages haben, sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2013 außer Kraft.

Nesselwang, 13.07.2017  
Markt Nesselwang

Franz Erhart  
Erster Bürgermeister